jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/9/21 11Os120/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.09.1983

Norm

StPO §366 C

Rechtssatz

Der seine Verweisung auf den Zivilrechtsweg anstrebende Privatbeteiligte, wird dadurch nicht beschwert, daß das Gericht über seine Anschlußerklärung überhaupt nicht erkannte, weil die Nichterledigung des Adhäsionsantrages materiell einer Verweisung auf den Zivilrechtsweg gleichkommt und einer Geltendmachung der Ersatzansprüche im Zivilrechtsweg nicht entgegensteht.

Entscheidungstexte

- 11 Os 120/83
  Entscheidungstext OGH 21.09.1983 11 Os 120/83

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0101297

Dokumentnummer

JJR_19830921_OGH0002_0110OS00120_8300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at